

FAQ zur Regulierung von Schadensfällen bei Ihrer ERGO Reiseversicherung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid19)

Fragen zur Stornokosten-Versicherung / Reiserücktrittskosten-Versicherung

Bin ich versichert, wenn ich eine Reise gebucht habe und diese wegen der Befürchtung, mich anzustecken, nicht antreten möchte?

Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Veranstalter, der Ihnen mitteilen wird, ob die Reise durchgeführt wird oder welche weiteren Optionen bestehen.

In der Stornokosten-Versicherung ist die Angst vor etwas, das evtl. eintreten könnte, grundsätzlich nicht versichert.

Bin ich versichert, wenn ich eine Reise nach China gebucht habe und wegen Sicherheitshinweis bzw. Teilreisewarnung des Auswärtigen Amts zurücktreten möchte?

Versicherte Rücktrittsgründe sind die unerwartete schwere Erkrankung, eine schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft und viele weitere Gründe, die im Gefahrenhorizont der versicherten Person liegen.

Ein Erkrankungsrisiko im Zielgebiet gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen, unabhängig davon, ob ein Sicherheitshinweis bzw. eine Teilreisewarnung des Auswärtigen Amts vorliegt.

Bin ich versichert, wenn ich aufgrund von Covid19 erkrankte und deswegen meine Reise nicht antreten kann?

Ja, dies ist grundsätzlich ein versicherter Rücktrittsgrund.

Sollte jedoch die WHO diese Krankheit als Pandemie einstufen, erhalten Patienten, die an Covid19 erkrankt sind, keine Erstattungsleistungen. (siehe auch Dokumente zum Versicherungsschutz Reiserücktrittsversicherung, Teil A, 13.3.)

Bin ich versichert, wenn z.B. der Zugverkehr in ein Land wegen Covid19 eingestellt wird, und ich meine Destination nicht auf die gewünschte Art und Weise erreichen kann?

Unter Umständen besteht die Möglichkeit, die nicht genutzten Transportleistungen vom Transportunternehmen erstattet zu bekommen.

Hier liegt in der Regel ein Eingriff von hoher Hand vor. Dies ist kein versicherter Rücktrittsgrund.

Bin ich versichert, wenn ich aufgrund von Quarantäne im Zusammenhang mit Covid19 meine Reise nicht bzw. nur verspätet antreten kann?

Leider ist dies nicht versichert, da hier ein Eingriff von hoher Hand vorliegt.

Fragen zur Reiseabbruch-Versicherung

Bin ich versichert, wenn ich mich bereits in einem Land befinde, in dem Covid19-Fälle aufgetreten sind und daraufhin eine Teilreisewarnung ausgesprochen wurde?

Versicherte Gründe für den Reiseabbruch sind die unerwartete schwere Erkrankung, eine schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft und viele weitere Gründe, die im Gefahrenhorizont der versicherten Person liegen.

Die bloße Befürchtung, im Zielgebiet zu erkranken und deswegen die Reise abubrechen, ist kein versichertes Ereignis, unabhängig davon, ob ein Sicherheitshinweis bzw. eine Teilreisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt.

Wenn Sie im Zielgebiet an Covid-19 erkranken, und zum Zeitpunkt der Einreise für diese Region keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestanden hat, besteht Versicherungsschutz.

Werden die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet, wenn ich aufgrund von Covid19 seinen Aufenthalt im Ausland unfreiwillig verlängern muss, ohne erkrankt zu sein (z.B. Quarantäne-Verdacht, generelles Ausreiseverbot)

Leider ist dies nicht versichert, da hier ein Eingriff von hoher Hand vorliegt.

Fragen zur Reisekranken-Versicherung

Bin ich versichert, wenn ich im Ausland an Covid19 erkrankte?

Ja, Sie sind grundsätzlich abgesichert, wenn Sie im Ausland an Covid19 erkranken. Dies trifft auch zu, wenn die WHO den Virus als Pandemie klassifiziert.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ich nach (Rest-) China gereist bin, obwohl ein Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes besteht?

Ja, der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn ein Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes vorliegt.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ich aufgrund von Covid19 meine Reise unfreiwillig über den versicherten Zeitpunkt hinaus verlängern muss (Erkrankung, Quarantäne, Ausreiseverbot) und dann erkrankte?

Ja. Verlängert sich Ihr Aufenthalt aufgrund von Umständen, die Sie nicht zu vertreten haben, besteht der Versicherungsschutz auch über den versicherten Zeitpunkt hinaus.